

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 476-23

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Trabit	27.03.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	30.03.2023					
Haupt- und Vergabeausschuss	13.04.2023					
Stadtrat	20.04.2023					

Betreff:

Vorschlagsliste der Stadt Calbe (Saale) für die Wahl der Schöffen (Amtsperiode 2024 - 2028)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Einzelabstimmung über Personen aus der Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt folgende Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Calbe (Saale) aufzunehmen:

Herr/ Frau (einzeln verlesen)

ODER

Blockabstimmung über die Vorschlagsliste

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt alle in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Calbe (Saale) aufzunehmen.

Erläuterung/Begründung:

Die derzeit laufende Amtsperiode der Schöffen endet mit Ablauf des 31.12.2023. Die Stadt Calbe (Saale) muss für die neue Amtsperiode ab 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit (Amtsgericht Schönebeck und Landgericht Magdeburg) erstellen. Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht die benötigten Haupt- und Ersatzschöffen für das Amtsgericht sowie die Schöffen für das Landgericht.

Schöffen sind ehrenamtlich tätig. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Die Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in Strafsachen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus. Sie entscheiden über Schuld- und Straffragen gemeinsam mit den Berufsrichtern. Jeder Schöffe soll möglichst zu nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden, im Einzelfall können es jedoch mehr Tage sein. Die Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnisse, Fahrtkosten und sonstigen Aufwand. Der Arbeitgeber des Schöffen ist verpflichtet, ihn für die Zeit der Verhandlungen von der Arbeit freizustellen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine Aufstellung der Listen nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig. Die Stadt Calbe (Saale) hat deshalb im Januar 2023 im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) sowie auf der Website der Stadt und in den Sozialen Medien die Einwohner zur Bewerbung für das Schöffenamt aufgerufen. Es erfolgten persönliche Ansprachen sowie Aufforderungen über Vereine und Gremien.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Calbe (Saale) haben sich insgesamt 9 geeignete Personen zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Personen, die die Stadt mindestens benennen muss, wurde durch die Direktorin des Amtsgerichts Schönebeck mit Schreiben vom 05.01.2023 mit 14 angegeben. Die vorgeschriebene Mindestzahl ist doppelt so hoch wie die Zahl der Personen, die später zum Schöffen gewählt werden. Es wird also nicht jeder Vorgeschlagene das Schöffenamt auch ausüben dürfen.

Folgende Personen können grundsätzlich in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- die bei Beginn der Amtsperiode 25 aber nicht 70 Jahre alt sind,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Stadt Calbe (Saale) wohnen,
- und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (aktives und passives Wahlrecht).

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden nach den §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz u.a. folgende Personen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR i.S.d. § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters ungeeignet sind,
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
- Personen, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder bekämpfen.

Die Stadt hat bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die Bewerber für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Dafür wurden die Angaben zum Wählerverzeichnis geprüft, um festzustellen, ob alle Bewerber die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und bei der Stadtkasse abgefragt, ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass einzelne Bewerber in Vermögensverfall geraten sind. Außerdem hatten die Bewerber selbst Auskunft über ihre Eignung zu erteilen.

Wegen der übrigen Gründe für mangelnde Eignung wird auf die §§ 32 bis 34 GVG, § 44 a DRiG und Pkt. 6.5. des RdErl Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Anlage 2) verwiesen.

Die in der anliegenden Liste (Anlage 1) aufgeführten Personen sind nach diesen Voraussetzungen nach Kenntnisstand der Stadtverwaltung geeignet.

In der Vorschlagsliste ist unter „Bemerkungen“ aufzuführen, ob die Bewerber nach § 35 GVG (Anlage 2) berechtigt sind, die Berufung zum Schöffenamtsamt abzulehnen. Wenn zu erwarten ist, dass Personen die Berufung ablehnen werden, sollen sie nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Dies trifft auf keine Person in der Liste zu. Alle haben sich freiwillig aktiv

beworben. Unter denen, die die Berufung aufgrund ihres Alters (§ 35 Nr. 6 GVG) ablehnen könnten, waren besonders viele, die sich durch Telefonate, persönliches Erscheinen oder E-Mails sehr engagiert beworben haben.

Zum Verfahren:

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Qualifizierte Mehrheit nach § 36 Abs. 1 GVG (Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung):

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Stadtrates: 20 und 1 Bürgermeister, davon die Hälfte: 11

Zahl der anwesenden Stimmberechtigten	Erforderliche Ja-Stimmen
21	14
20	14
19	13
18	12
17 und weniger	11

Da das GVG die Zustimmung der Ratsmitglieder nicht ausdrücklich als Wahl bezeichnet, findet gemäß § 56 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Abstimmung statt.

Sofern Einwendungen gegen die Eignung einzelner Bewerber aus der Anlage 1 bestehen, die sich auf die o.g. Voraussetzungen beziehen, soll zunächst über die Aufnahme der Bewerber eine Einzelabstimmung erfolgen (öffentlich). Anschließend kann über die Liste der verbleibenden Bewerber abgestimmt werden.

Wenn die Ratsmitglieder keine Einwendungen gegen die Aufnahme von Personen in die Schöffensliste haben, kann über die gesamte Liste abgestimmt werden.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste wird diese im Zeitraum vom 02.05.2023 bis 09.05.2023 (sieben Kalendertage) öffentlich aufgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. (§ 37 GVG). Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen sowie etwaiger Ablehnungsgründe, wird dem Amtsgericht übergeben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Vorschlagsliste für Schöffen der Stadt Calbe (Saale)
 Anlage 2 – Rechtsgrundlagen für die Eignung zum Schöffenamt

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		